

# **S A T Z U N G**

des

## **Verband der intensivmedizinischen Gesellschaften Österreichs Federation of Austrian Societies of Intensive Care Medicine (FASIM)**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

(1) Die Vereinigung führt den Namen

#### **Verband der intensivmedizinischen Gesellschaften Österreichs**

(2) Im internationalen Schriftverkehr bedient sich die Vereinigung der Bezeichnung

#### **Federation of Austrian Societies of Intensive Care Medicine (FASIM)**

(3) Die Vereinigung ist ein Verband mit dem sich die in § 4 genannten ordentlichen Mitglieder zur Verfolgung gemeinsamer Interessen im Sinne des § 1 Abs 5 Vereinsgesetz zusammenschließen.

(4) Die Vereinigung hat ihren Sitz in WIEN

### **§ 2**

#### **Zweck der Vereinigung**

Der Verband der intensivmedizinischen Gesellschaften Österreichs (FASIM) dient der Förderung der Intensivmedizin in Wissenschaft und Praxis unter Berücksichtigung der fachspezifischen Eigenheiten.

Die FASIM sieht ihre wesentlichen Aufgaben

1. in der Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Gesellschaften und Verbänden Österreichs, die sich mit Fragen der Intensivmedizin befassen
2. in der Erarbeitung von Diagnose - bzw. Behandlungsrichtlinien, Konsensus-Berichten und Definition von Empfehlungen und Therapiestandards im Bereich der Intensivmedizin

3. in der Erarbeitung von Ausbildungskatalogen und Koordinierung der Ausbildung in der Intensivmedizin
4. in der Koordination und Durchführung von gemeinsamen wissenschaftlichen Veranstaltungen, von Ausbildungs- und Fortbildungstagungen und der Beteiligung an internationalen Kongressen auf dem Gebiet der Intensivmedizin
5. in der Unterstützung fachübergreifender, multizentrischer wissenschaftlicher Projekte zur Erarbeitung von Empfehlungen und Standards
6. in der Erarbeitung gemeinsamer Standards für Dokumentation und Qualitätskontrolle
7. in der Vertretung der gemeinsamen Belange der Intensivmedizin gegenüber Behörden, ärztlichen Berufsvertretungen und dritten Stellen, wie den Medien
8. in der Kommunikation mit wissenschaftlichen Vereinigungen im Ausland, die sich mit der Intensivmedizin in Wissenschaft und Praxis befassen
9. in der Vertretung von Belangen der Österreichischen Intensivmedizin auf internationaler Ebene, gegenüber den Gremien der Europäischen Union und insbesondere auch in der European Society of Intensive Care Medicine (ESICM)

### **§ 3 Finanzielle Mittel**

- (1) Die Vereinigung unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die finanziellen Mittel zur Verfolgung der in § 2 beschriebenen Tätigkeiten der Vereinigung werden wie folgt aufgebracht:  
Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen
- (2) Das Vermögen und die Einkünfte der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung mit Ausnahme der Erstattung von Kosten.
- (3) Die Vereinigung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die ihr im Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

#### Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied können in die FASIM alle intensivmedizinischen Gesellschaften Österreichs sowie intensivmedizinische Arbeitsgruppen aus anderen medizinischen Fachgesellschaften Österreichs aufgenommen werden.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in die FASIM bedarf eines schriftlichen Antrages vom Vorstand der jeweiligen Gesellschaft.

### Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können alle Vereinigungen und Interessenvertretungen, die sich mit Intensivmedizin beschäftigen, aufgenommen werden. Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt ausschliesslich auf Einladung durch den Vorstand der FASIM.

## **§ 5**

### **Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Antragstellung zur Aufnahme erfolgt bis zur Konstituierung der Gesellschaft beim Proponentenkomitee, nach der Konstituierung beim Vorstand der Gesellschaft. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit über das Aufnahmeansuchen. Der Verband ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme in den Verband ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen eine Ablehnung ist nicht statthaft.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
  - a) mit der Auflösung der als ordentliches Mitglied fungierenden intensivmedizinischen Fachgesellschaft oder Arbeitsgruppe
  - b) nach Kündigung durch das Mitglied und vorausgegangener sechsmonatiger Kündigungszeit
  - c) mit der Auflösung der FASIM
- (3) Die fördernde Mitgliedschaft endet
  - a) mit der Auflösung der als förderndes Mitglied fungierenden wissenschaftlichen Vereinigung oder Interessenvertretung
  - b) mit dem Austritt
  - c) mit der Auflösung der FASIM

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, sowie das Recht, nach Maßgabe der Satzung in den Organen der Vereinigung mitzuwirken. Die ordentlichen Mitglieder entsenden zur Ausübung dieser Rechte Delegierte in die Mitgliederversammlung der FASIM (siehe §7). Die Zahl der einem Mitglied zustehenden Delegierten wird anhand des Kriteriums intensivmedizinische Fachgesellschaft (zwei Delegierte) oder intensivmedizinische Arbeitsgruppe (ein Delegierter) festgelegt. Falls in jenem Fachgebiet welches einem ordentlichen Mitglied zuzuordnen ist, die Zahl der durch Ärzte dieses Fachgebiets betreuten Intensivbetten die Zahl 300 überschreitet wird für dieses Mitglied die Zahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung verdoppelt.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftliche Wahlvorschläge zu machen.
- (3) Die fördernden Mitglieder können je einen Beauftragten zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen entsenden, dem auf Antrag das Wort zu erteilen ist.
- (4) Ordentliche und fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinigung bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied entrichtet zur Deckung der Kosten einen jährlichen Mindestbeitrag von € 1.000,--. Darüber hinaus entrichten die ordentlichen und fördernden Mitglieder die zur Deckung weiterer Kosten erforderlichen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der wissenschaftliche Beirat
- d) das Schiedsgericht

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstands, des Kassenführers nach Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes
  - c) die Festsetzung des Beitrags der ordentlichen und fördernden Mitglieder
  - d) die Änderung der Satzung
  - e) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens nach der Auflösung
  - f) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - g) die Entscheidung über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder
  - h) die Entscheidung über das Ersuchen des Verbandes nach § 7, Absatz 5.
- (2) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Verbandes dies erfordern oder wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, die ordentlichen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen, die außerordentlichen mit einer Frist von 2 Wochen. In der Einladung sind Anträge auf Satzungsänderungen im Wortlaut mitzuteilen. Die

Tagesordnung ist auf Antrag durch Aufnahme neuer Gegenstände zu ergänzen, wenn der Antrag in der Hauptversammlung durch mindestens 1 ordentliches Mitglied gestellt wird.

(4) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den beiden Stellvertretern, dem wissenschaftlichem Sekretär und dem Kassier. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet jedoch vorzeitig im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft der Gesellschaft von der sie delegiert worden sind oder im Falle einer Abberufung durch die delegierende Gesellschaft.

- (1) Der Präsident führt die Geschäfte, vertritt den Verband in allen Belangen nach außen und führt den Vorsitz in den Versammlungen. Wichtige Vereinbarungen, die Verpflichtungen für den Verband im Ausmaß von mehr als Euro 5.000,-- begründen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten, wenn es dazu von allen anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich mit einer Spezialvollmacht ermächtigt wurde.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihr Amt beginnt am 1. Tag des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.
- (3) Scheidet der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so bestimmt der Vorstand einen Vertreter bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Es trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Auf schriftlich begründeten Antrag von 4 seiner Mitglieder ist der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (6) Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Präsident, welcher der beiden Vizepräsidenten ihn vertritt.
- (7) Der Wissenschaftliche Sekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte und führt den Schriftwechsel mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften und Verbänden.
- (8) Der Wissenschaftliche Sekretär führt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel mit den Mitgliedern und das

Mitgliederverzeichnis.

- (9) Der Kassier verwaltet die Kasse der Vereinigung und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Ausgaben, insbesondere Bankaufträge, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Präsidenten. Ausgaben außerhalb des laufenden Geschäftsbereiches benötigen die vorherige Zustimmung des Präsidenten. Der Kassier nimmt Zahlungen für die Vereinigung gegen Quittung in Empfang. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Nach Überprüfung und Richtigbefund des Kassenberichtes durch 2 von der letzten Hauptversammlung gewählte ordentliche Mitglieder (Rechnungsprüfer) wird dem Kassier von der Hauptversammlung die Entlastung erteilt.

### Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus anerkannten Experten auf dem Gebiet der Intensivmedizin und anderer wissenschaftlicher Fachbereiche die sich mit Fragen der Intensivmedizin beschäftigen zusammen. Der Beirat soll die Zahl von 20 Mitgliedern nicht überschreiten. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestellung erfolgt auf 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates üben eine beratende Funktion für den Vorstand und die Mitgliederversammlung der FASIM aus.

## **§ 8**

### **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlußfähig.
- (2) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei Abstimmungen gilt der Antrag, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bei Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit als angenommen.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Festsetzung der Beiträge und die Auflösung der Vereinigung bedürfen ebenfalls der Zweidrittelmehrheit.
- (5) Wahlen und Abstimmungen werden entweder durch Akklamation oder auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (6) Die Wahlvorschläge werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet. Eine einmalige Wiederwahl von Personen in die gleiche Funktion ist zulässig, eine weitere Wiederwahl jedoch nur, wenn zuvor eine andere Person diese Funktion ausgeübt hat.

- (7) Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist zwischen den ordentlichen Mitgliedern zulässig.
- (8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse einstimmig. Es ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner fünf Mitglieder.

### **§ 9 Schiedsgericht**

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen ein fünftes, an der Sache unbeteiligtes Mitglied zum Obmann des Schiedsgericht. Sollte bezüglich des Schiedsgerichtsvorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die in Anwesenheit der Streitteile durchgeführte Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Eine Berufung gegen den Schiedsspruch an den Vorstand steht offen, dieser entscheidet endgültig. Die Bestimmungen des vierten Abschnitts der Zivilprozessordnung (§§ 557 ff) sind subsidiär heranzuziehen.

### **§ 10 Kassaführung**

- (1) Der Kassier verwaltet die Kasse der Vereinigung und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Ausgaben, insbesondere Bankaufträge, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Wiss. Sekretär. Ausgaben außerhalb des laufenden Geschäftsbereiches benötigen die vorherige Zustimmung des Präsidenten.
- (2) Zur Vereinfachung der Kassenführung wird der Kassenführer ermächtigt, Bank-Überweisungen von Beträgen unter EURO 1000.- ohne Gegenzeichnung durch den Wiss. Sekretär vorzunehmen.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Auflösung der Vereinigung**

- (1) Für die Auflösung der Vereinigung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen der Vereinigung darf bei ihrer Auflösung oder bei dem Wegfall der bisherigen Zwecke nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es ist einer steuerlich als gemeinnützig anerkannten Institution zuzuführen, die es im Sinne des § 2 der Satzung der Vereinigung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder der Vereinigung ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch bei der Auflösung der Vereinigung ausgeschlossen.

### **§ 13 Allgemeines**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Amtsgericht verlangt werden, von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitglieder-versammlung einstimmig vorzunehmen.
- (2) Er wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.
- (3) Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Anhang**

Ordentliche Mitglieder	Aufnahmejahr
------------------------	--------------

Österr. Gesellschaft für Anästhesiologische Intensivmedizin (ÖGAIM)	(2011)
---	--------

Österr. Gesellschaft für Internist. und Allg. Intensivmedizin (ÖGIAIM)	(2011)
--	--------

Fördernde Mitglieder
----------------------